

RS OGH 2004/5/26 3Ob71/04v, 3Ob278/07i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

Norm

EO §216 Abs1 Z3

WEG 2002 §27 Abs1

WEG 2002 §37 Abs5

Rechtssatz

Das gesetzliche Vorzugspfandrecht nach § 27 Abs 1 WEG 2002 in dem durch § 216 Abs 1 Z 3 EO bestimmten Ausmaß steht der Eigentümergemeinschaft bereits dann zu, sobald auch nur ein Wohnungseigentumsbewerber Miteigentum erworben hat und die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums bei auch nur einem Miteigentumsanteil im Grundbuch angemerkte ist (§ 37 Abs 5 WEG 2002). Es muss dies nicht der in Exekution gezogene Anteil sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/04v

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 71/04v

Veröff: SZ 2004/83

- 3 Ob 278/07i

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 278/07i

Auch; Beisatz: Der Wohnungseigentumsbewerber, der Miteigentum der Liegenschaft erworben hat und jener, der eine gemäß § 40 Abs 2 WEG im Grundbuch angemerkte Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums genießt, können derselbe oder ein anderer sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118997

Dokumentnummer

JJR_20040526_OGH0002_0030OB00071_04V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at